

762 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über den Antrag der Abgeordneten Grete Rehor, Kysela und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen an Kleinrentner (191/A).

Die Abgeordneten Grete Rehor, Kysela, Kranebitter, Rosa Rück und Genossen haben in der 102. Sitzung des Nationalrates am 4. Juli 1962 einen Antrag eingebracht, durch welchen Empfänger laufender Leistungen aus der Kleinrentnerentschädigung nach dem Bundesgesetz vom 18. Juli 1929, BGBl. Nr. 251, zu dem am 1. April eines jeden Jahres fälligen Bezügen eine Sonderzahlung in der gleichen Höhe erhalten sollen.

Die jüngsten männlichen Personen, die in der Kleinrentnerentschädigung laufende Leistungen nach dem Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 251/1929, in der geltenden Fassung beziehen, stehen im 84. Lebensjahr, die jüngsten weiblichen im 79. Lebensjahr. Dieses hohe Alter der Kleinrentner bedingt naturnotwendig Gebrechlichkeit, Krankheit und Pflegebedürftigkeit, wodurch ihnen erhöhte Ausgaben entstehen. Diese Ausgaben weisen mit zunehmendem Alter der Kleinrentner eine steigende Tendenz auf.

Gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 172 (Kleinrentnergesetznovelle 1954), erhalten die Empfänger laufender Leistungen aus der Kleinrentnerentschädigung zu dem

am 1. Oktober eines jeden Jahres fälligen Bezug eine Sonderzahlung in der gleichen Höhe. Die Gewährung einer weiteren Sonderzahlung am 1. April eines jeden Jahres ist im Hinblick auf das hohe Alter der Kleinrentner und die damit verbundene Bedürftigkeit gerechtfertigt. Sie bedeutet überdies eine Angleichung an die Sozialrenten.

Der durch das beantragte Bundesgesetz bedingte Mehraufwand beläuft sich für das Jahr 1963 voraussichtlich auf 1,6 Millionen Schilling. Eine Mehrbelastung des Bundeshaushaltes gegenüber 1962 tritt infolge des natürlichen Abfalles von Kleinrentnern nicht ein.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat den gegenständlichen Antrag in seiner Sitzung am 4. Juli 1962 in Beratung gezogen. Der Sitzung wohnte auch Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch bei. Außer dem Berichterstatter ergriffen die Abgeordneten Vollmann und Regensburger das Wort, worauf der Gesetzentwurf vom Ausschuss einstimmig angenommen wurde.

Der Ausschuss stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, am 4. Juli 1962

Grete Rehor
Berichterstatter

Hillegeist
Obmann

**Bundesgesetz vom
betreffend die Gewährung von Sonder-
zahlungen an Kleinrentner (Kleinrentner-
gesetznovelle 1962).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Empfänger laufender Leistungen aus der Kleinrentnerentschädigung nach dem Bundesgesetz vom 18. Juli 1929, BGBl. Nr. 251, erhalten zu den am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres fälligen Bezügen eine Sonderzahlung in der gleichen Höhe.

§ 2. Die durch dieses Bundesgesetz entstehenden Kosten trägt der Bund.

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1963 in Kraft. Mit diesem Tag verliert das Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 172 (Kleinrentnergesetznovelle 1954), seine Wirksamkeit.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.